
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Vorbemerkungen

Energieeffizienz soll künftig als zweite Säule der Energiewende stärker in den Fokus der politischen Rahmensetzung rücken. Bei allen Plänen seitens der Politik sollte jedoch beachtet werden, dass die deutschen Unternehmen dieses Thema intensiv bearbeiten und vielfältige Aktivitäten zur Steigerung der eigenen Energieeffizienz und zur Senkung des Energieverbrauchs umsetzen. Energieaudits können in Unternehmen, ähnlich wie Energiemanagementsysteme, dabei helfen, Energieeinsparpotentiale zu erkennen. Jedes zweite deutsche Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern hat bereits ein Energie- oder Umweltmanagementsystem eingeführt bzw. plant dessen Einführung. Mit zunehmender Mitarbeiterzahl steigt diese Quote weiter an (Ergebnisse des DIHK-Energiewendebarmometer 2013). Nach Auffassung des DIHK sollte die Nutzung von Energiedienstleistungen und -managementsystemen für Unternehmen erleichtert und nicht vorgeschrieben werden. Effizienzpotenziale in Industrie und Gewerbe können marktorientiert am besten gehoben werden.

Allgemeine Anmerkungen

Die geplante Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen trägt den Anforderungen aus Artikel 8 Absatz 4 bis 7 der Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz-Richtlinie) Rechnung. Die hierin vorgesehene, grundsätzliche Verpflichtung zu Energieaudits für Unternehmen, die nicht der KMU-Definition entsprechen (bis 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz bis 50 Mio. Euro, Jahresbilanzsumme bis 43 Mio. Euro), ist als Vorgabe aus der Richtlinie umzusetzen. Dennoch bietet die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber genügend Spielraum für eine bürokratiearme und wirtschaftsfreundliche Umsetzung.

Zweifellos dienen Energieaudits einer besseren Übersicht über die Energieverbräuche und deren Ursachen in Unternehmen und ermöglichen dadurch Einsparpotentiale zu erkennen. Der DIHK bezweifelt jedoch, dass die verpflichtende Einführung eines Energieaudits zuzüglich der zur Erreichung des Energieeffizienzziels notwendigen Investitionen für jedes der hier adressierten Unternehmen wirtschaftlich darstellbar ist. Die Einschätzung einer Energieeinsparung von zehn

Prozent oder sogar 20 Prozent innerhalb von nur vier Jahren als Folge eines Energieaudits erscheint deutlich zu optimistisch. Beispiele aus der Praxis zeigen, im Durchschnitt der Unternehmen sind maximal 1,5 Prozent Einsparung pro Jahr, und somit sechs Prozent in vier Jahren, realistischer.

Anmerkungen im Einzelnen

Verpflichtende Durchführung von Energieaudits:

- Im vorliegenden Diskussionsentwurf wird ein gravierendes organisatorisches Problem nicht behandelt. Ausgehend von den im Entwurf genannten Fallzahlen von 94.000 betroffenen Unternehmen und einer Zahl von im Entwurf geschätzten 2.100 Unternehmen, die diese Verpflichtungen durch ein Energie- oder Umweltmanagementsystem erfüllen, ergäbe sich bei bis zu 92.000 Unternehmen unmittelbarer Handlungsbedarf zur Durchführung eines Energieaudits. Sollte das Gesetz bis Ende 2014 verabschiedet werden, blieben diesen Unternehmen bis zur ersten Frist 5. Dezember 2015 lediglich zwölf Monate, um der Verpflichtung nachzukommen. Das wird umso schwieriger, da sich zu Beginn auch erst die Strukturen für die notwendigen internen und externen Auditoren herausbilden müssen. Es sollte für die verpflichteten Unternehmen daher eine Einführungsphase analog zu den Regelungen in § 5 der Spitzenausgleich-Effizienzverordnung (SpaEFV) vorgesehen werden.
- Der aktuelle Diskussionsentwurf sieht die Freistellung von der Verpflichtung regelmäßiger gesonderter Energieaudits vor, sofern das betreffende Unternehmen über ein Energiemanagementsystem, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 entspricht, oder über ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) verfügt. Eine solche Anerkennung ist sinnvoll, da unnötige bürokratische und finanzielle Belastungen für Unternehmen, die über bereits bestehende Instrumente verfügen, reduziert werden. Nicht ersichtlich ist jedoch, warum diese Ausnahmetatbestände auf Energiemanagementsysteme nach DIN EN ISO 50001 und Umweltmanagementsysteme nach der EMAS-Verordnung beschränkt sein sollen. In Deutschland haben etwa 6.000 Organisationen ein Umweltmanagementsystem nach dem weltweit gültigen und etablierten Standard DIN EN ISO 14001 implementiert. Sofern das jeweils installierte Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 Elemente enthält, die den Anforderungen an ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 entsprechen, sollte dieses ebenfalls als Ausnahme anerkannt werden. Ein solches Vorgehen widerspräche auch nicht den Vorgaben der Richtlinie, die in Art. 8 Abs. 6 vielmehr die Ausnahme von der Verpflichtung regelmäßiger Energieaudits im Falle von auf einschlägigen europäischen oder

internationalen Normen basierenden zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystemen erlaubt.

- Zudem sollten, im Sinne einer wirtschaftsfreundlicheren Umsetzung, entsprechend der Regelungen des § 3 Nr. 2 SpaEfV auch sogenannte „Alternative Systeme“ Anerkennung finden, sofern sie den Anforderungen aus der DIN EN 16247-1 gerecht werden. Viele etablierte Systeme wie z. B. ModEEM, Ökoprofit, Eco Step-Energie, Sächsischer Gewerbeenergiepass, LEEN-Netzwerke oder bestimmte andere Energieeffizienznetzwerke mit Audit erfüllen diese Anforderungen vollständig oder mit nur geringen Differenzen. Um Doppelaufwand und Zusatzkosten bei den Unternehmen und dem Bafa durch erneute Überprüfung zu ersparen, sollte ein einfaches Verfahren der Anerkennung solcher Systeme aufgenommen werden.

Träger solcher Systeme könnten dazu einen schriftlichen Antrag stellen und dabei nachweisen, dass alle Anforderungen aus der DIN EN 16247-1 erfüllt werden. Auf solche Weise anerkannte Systeme könnten in einer Anlage zum Gesetz in einem offenen Katalog aufgelistet werden. Denkbar wäre es auch, im Gesetz eine Ermächtigung für eine entsprechende Bekanntgabe durch das BMWi vorzusehen.

Im Interesse der Beschleunigung wäre es sinnvoll, jetzt schon vorhandene und geeignete Systeme in der Begründung des Gesetzes ausdrücklich zu nennen. Das bietet den Unternehmen nicht nur mehr Entscheidungsspielräume, ein für ihre jeweilige Ausgangslage passendes und zielführendes Instrument zu wählen, sondern wird auch der besonderen Struktur des deutschen Mittelstands gerecht.

Der Gesetzentwurf adressiert alle Unternehmen, die nicht der allgemeinen KMU-Definition (bis 250 Mitarbeiter, Jahresumstaz bis 50 Mio. Eur oder Jahresbilanzsumme bis 43 Mio. Euro) entsprechen. Hierunter fallen in Deutschland zahlreiche Unternehmen, die für sich genommen diese Schwellenwerte einhalten, aufgrund der Eigentümerstrukturen oder Unternehmensverflechtungen jedoch nicht als eigenständiges Unternehmen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Empfehlung 2003/361/EG) gelten. Es ist zu berücksichtigen, dass für eine große Zahl solcher betroffenen Unternehmen die Durchführung eines Energieaudits nach der DIN EN 16247-1 oder gar die Einführung eines zertifizierten Energiemangementsytsem nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsystems nach EMAS bzw. DIN EN ISO 14001 eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde.

- Im Entwurfstext wird nicht deutlich, welche Folge sich aus einem Auslaufen eines Umwelt- oder Energiemanagementsystems im vorgesehenen Vier-Jahresprüfzyklus ergibt, wenn die Zertifizierung nicht erneuert wird. Hier ist eine eindeutige Klarstellung dahingehend notwendig, dass ein Energie- oder Umweltmanagementsystem, dessen Zertifizierung bzw. Registrierung in diesem Vier-Jahreszyklus gültig ist und ausläuft, für den kompletten Prüfzeitraum als Nachweis im Sinne des § 8 Abs. 3 dient.
- Fraglich ist zudem das Vorgehen in Fällen, in denen ein Unternehmen erstmals die KMU-Schwelle überschreitet und somit der verpflichtenden Durchführung eines Energieaudits unterliegt. Hier muss sichergestellt sein, dass dem Unternehmen ein ausreichend langer Zeitraum für die Erfüllung der Verpflichtung bleibt. Der Gesetzgeber sollte sich hierbei an der bereits genannten Einführungsphase des § 5 SpaEfV orientieren.

Anforderungen an Energieauditoren:

- Der Gesetzesentwurf bedarf ebenfalls einer Klarstellung bezüglich der Anforderungen an Energieauditoren nach § 8 Abs. 1 Punkt 2. Mindestens in der Gesetzesbegründung sollte eine Konkretisierung des Begriffs „eigenverantwortliche“ Tätigkeit erfolgen.
- Im Sinne eines schlanken Verfahrens sollte die Möglichkeit gestärkt werden, eigene bzw. interne Energieauditoren mit der notwendigen Fach- und Sachkenntnis zu benennen. Es sollte den Unternehmen überlassen bleiben, ob sie ein Energieaudit über externe Dienstleister oder eigenes Fachpersonal (gerade bei den hier adressierten Unternehmen größer 250 Mitarbeiter) erarbeiten lassen. Die Sachkunde sollte auch über einschlägige Berufserfahrung oder den Nachweis von Weiterbildungen wie die Zertifikatslehrgänge des Energiebeauftragten (IHK) bzw. Energiemanager (IHK) erworben werden können. Beide Lehrgänge bilden im Umfeld der Technik und insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsbewertungen der Maßnahmen umfassend aus. Zur Durchführung des Energieaudits sollte ein nach § 8 Abs. 4 des Entwurfs vom Unternehmen zu benennender Energiebeauftragter auch dann berechtigt sein, wenn er unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt ist, die einem Energieaudit unterzogen wird. Ansonsten wäre eine interne Auditierung bei vielen Unternehmen organisatorisch und fachlich ausgeschlossen. Hierzu sollte § 8a Abs. 2 um folgenden Satz ergänzt werden: „Als nicht unmittelbar beteiligte Personen gelten regelmäßig die von der Leitung mit der Aufgabe eines betrieblichen Energiebeauftragten beauftragten Personen.“

- Ergänzend sollte explizit die Möglichkeit der gegenseitigen Auditierung in einem Effizienznetzwerk vorgesehen werden. Dies würde den Anreiz erhöhen, sich an solchen Netzwerken zu beteiligen.

Stichprobenkontrollen

- Die Bundesregierung geht davon aus, dass 94.000 Unternehmen unter die Verpflichtung eines regelmäßigen Energieaudits fallen werden. Die angestrebte Quote für eine Stichprobenkontrolle von jährlich 20 Prozent der betroffenen Unternehmen läuft auf eine Prüfung von rund 18.000 Unternehmen hinaus. Dies erscheint aus fachlicher und organisatorischer Sicht reichlich hoch. Die Stichprobe sollte auf maximal fünf Prozent der betroffenen Unternehmen, mit entsprechender Reduzierung des Verwaltungsaufwands beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), herabgesetzt werden.
- Weiterhin sollte die Abfrage im Rahmen der Stichprobe (§ 8b Abs. 1) von vorneherein nur bei Unternehmen erfolgen, die nach Kenntnis des BAFA auch in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Da aber auch KMU zum Nachweis aufgefordert werden können (vgl. § 8b Abs. 1 Satz 2), werden zur Erreichung der Quote zudem wesentlich mehr als 18.000 Unternehmen in die Stichprobenkontrolle einbezogen werden müssen.
- Fraglich ist zudem die Prüfungstiefe. Eine sachliche Prüfung des Energieaudits kann ohne genauere Kenntnis der spezifischen Situation des Unternehmens nicht erfolgen und ist zudem schon durch das Eigeninteresse der Unternehmen an aussagefähigen und zielführenden Daten, Analysen und Umsetzungsmaßnahmen nicht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der durch die Gesetzesänderung adressierten Unternehmen bereits durch Analysen und Instrumente im Rahmen eines eingeführten Energie- oder Umweltmanagementsystems oder vergleichbarer Maßnahmen, Fragen des effizienten Energieeinsatzes im Unternehmen thematisiert. Energiebezogene Maßnahmen und die Steigerung der Energieeffizienz werden von Unternehmen als ureigenste Aufgabe wahrgenommen und schon allein aus Kostengründen angegangen. Die Einführung eines gesonderten, regelmäßigen Energieaudits, sofern nicht durch die hier vorgesehenen Ausnahmetatbestände obsolet, würde bestehende Maßnahmen im Rahmen dieser Managementaufgabe lediglich flankieren. Durch eine behördliche Prüfung des Energieaudits auf Aktenbasis kann nur die Einhaltung formaler Vorgaben ermittelt werden. Somit können und sollten sich die Stichprobenkontrollen auf eine rein formale Prüfung der Bestandteile der Energieaudits beschränken.

- Im Rahmen der Stichprobe sollte für die für eine Kontrolle identifizierten Unternehmen zunächst ein Abgleich mit dem öffentlich zugänglichen EMAS-Register erfolgen. Unternehmen, die zum Zeitpunkt der geplanten Kontrolle über eine gültige EMAS-Registrierung verfügen, sind hier ohnehin gelistet und sollten nicht in einem gesonderten Verfahren ihre Eintragung nachweisen müssen. Eine ähnliche, wenn auch auf Freilligkeit beruhene Übersicht besteht auch für nach DIN EN ISO 50001 zertifizierte Organisationen.
- Unternehmen, denen innerhalb der jeweils vergangenen vier Jahre durch das BAFA ein gültiger Bescheid zur besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG erteilt wurde, sollten zur Reduzierung des Mehraufwands für Unternehmen und Verwaltung nicht noch einmal unter die Stichprobenkontrolle fallen.

Ansprechpartner:

Mark Becker, DIHK

Tel.: 030/20308-2207

E-Mail: becker.mark@dihk.de